

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

III. Kammer.

N<sup>o</sup> 86.

Dresden, am 15. Februar

1851.

Höherm Auftrags gemäß wird hiermit nachfolgende in geheimer Sitzung stattgefundene Berathung veröffentlicht.

Die Redaction.

Geheime Sitzung der zweiten Kammer am  
10. Februar 1851.

## Inhalt:

Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Position 9 des außerordentlichen Budgets, Beiträge zur Gründung einer deutschen Marine betreffend. — Beschlußfassung. — Beschluß, die Veröffentlichung dieser geheimen Sitzung betreffend.

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{2}$  11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Beust und des Regierungskommissars Gruner, sowie in Anwesenheit von 51 Kammermitgliedern.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Rittner: Es handelt sich um Position 9 des außerordentlichen Ausgabebudgets, Beiträge zur Gründung einer deutschen Marine. Die Motive stehen auf Seite 75 der Vorlage und lauten so:

Pos. 9. Beiträge zur Begründung einer deutschen Marine. In Ausführung eines Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 14. Juni 1848 wurde zu dem Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine von der provisorischen Centralgewalt bereits durch Verordnung vom 10. October 1848 eine Summe von 3,000,000 Thaler, oder 5,250,000 Fl. südd. Währg. ausgeschrieben, weiterhin aber unterm 12. Februar 1849 eine anderweite Ausschreibung von gleicher Höhe verfügt.

Wegen Abführung der hiernach matricularmäßig mit je 113,256 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. (198,198 Fl. 49 Kr.) auf den diesseitigen Staatsantheil ausfallenden beiden Raten glaubte die Regierung sich zuvörderst des Einverständnisses des zu Anfang des Jahres 1849 zusammengetretenen Landtags versichern zu müssen. Die Auflösung des letztern behinderte jedoch eine weitere Beschlußnahme daselbst, und es haben auch die später dazwischen getretenen Ereignisse die Erledigung dieser Angelegenheit verzögert. Wegen Außenbleibens jener

Rückstände von königl. sächsischer Seite, wie von Seiten einiger andern deutschen Regierungen, ist das Reichsministerium genöthigt gewesen, einige andere Fonds für obigen Zweck zu Hülfe zu nehmen. Sollte es nicht gelingen, rücksichtlich der Umlage für die deutsche Marine zu Gunsten der landeinwärts gelegenen Staaten einen veränderten Repartitionsmaasstab festgestellt zu sehen, — als worauf hinzuwirken die diesseitige Regierung allerdings bemüht ist, — so dürfte dann die hier in Frage befangene Beitragsleistung nicht füglich länger zu beanstanden sein.

Der Bericht der zweiten Deputation über Position 9 des außerordentlichen Staatsbudgets lautet nun folgendermaßen:

Wie die geehrte Kammer aus den vorgetragenen Motiven ersieht, so erklärt die Staatsregierung, im Allgemeinen die Verpflichtung des Königreichs Sachsen zu dieser Beitragsleistung nicht beanstanden zu können. Dieselbe hat der Deputation die umfassendsten und vollständigsten Unterlagen im Originale mitgetheilt, welche sowohl auf das ursprüngliche Ausschreiben der Beiträge sämmtlicher deutscher Staaten durch die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vom 14. Juni 1848 und die hierüber von der provisorischen Centralgewalt ergangenen Verordnungen Bezug haben, als auch die mannigfaltigen Verhandlungen betreffen, welche zwischen dem früheren Reichsministerium und der diesseitigen Regierung, sowie neuerdings zwischen letzterer und der Bundescentralcommission wegen der bisher unterbliebenen Auszahlung dieser Beiträge für das Königreich Sachsen gepflogen worden sind.

Die Deputation hat hieraus ersehen, das die königlich sächsische Staatsregierung bereits im Laufe des Jahres 1848 im Allgemeinen die Verbindlichkeit des erfolgten Ausschreibens für das Königreich Sachsen anerkannt, allein die Auszahlung der Summe aus zwei Gründen zurückgehalten hat.

Der eine dieser Gründe ist:

weil sie die Hoffnung hatte, die Beiträge der einzelnen Staaten zu der ausgeschriebenen Summe von 6 Millionen Thaler nach andern Grundsätzen unter die einzelnen deutschen Staaten vertheilt zu sehen, als wie bei den allgemeinen Beiträgen für Bundeszwecke bisher in Anwendung gekommen sind,